

Satzung des Fördervereins für das Gymnasium in Sottrum

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein heißt „Förderverein für das Gymnasium in Sottrum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Sottrum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung am Gymnasium in Sottrum.
- (2) Er unterstützt die Lehrtätigkeit und das Schulleben insbesondere durch
 - Die Unterstützung von Schülern, Lehrern und Eltern bei Veranstaltungen und besonderen Projekten.
 - Die Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen.
 - Die Förderung von ergänzenden pädagogischen Angeboten, insbesondere von Arbeitsgemeinschaften, Klassenfahrten und dem Schüleraustausch.
 - Die Unterstützung der Belange des Gymnasiums in Sottrum in der Öffentlichkeit.

Über die Verwendung der Fördermittel entscheidet der gesetzliche Vorstand. Über die Fördermittel ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Persönliche Daten unterliegen der Geheimhaltung.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich der Schule und ihrem Auftrag verbunden fühlen.
- (2) Der Vorstand entscheidet abschließend über den schriftlichen Antrag.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages (mindestens 12 € pro Jahr) und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - Durch den Austritt zum Jahresende; der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären.
 - Durch Ausschluss.
 - Durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

(3) Liegt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand und bleibt eine schriftliche Mahnung binnen eines weiteren Monats erfolglos, so kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand gestrichen werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme.

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
- den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
- die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen;
- Satzungsänderungen zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, erstmalig 2 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Beginn, durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das für Mitglieder, deren Kinder die Schule besuchen, durch die Schulen über die Schüler verteilt werden kann. Die Ladung kann auch per Mail erfolgen, sofern das Mitglied dem zugestimmt hat.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein zusammen mit einem weiteren Mitglied des gesetzlichen Vorstands zu vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 200 ,-- € je Einzelfall verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder der Schulleitung, des Schulleiternrats und der Schülerversammlung zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

(4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend

sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands angehören sollten und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herbeigezogen werden können.

§8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§9 Geschäftsordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Der Vorstand kann zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festlegen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen sind.

§10 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Sottrum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

Sottrum, den 22.01 2016